

Vorlage Nr. 133/2010



LANDRATSAMT
WALDSHUT

02.07.2010

**Dezernat 3 - Bau, Umwelt und Forst
Amt für Umweltschutz**

**Wiederbestellung des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege,
Herrn Karl Ruf**

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	21.07.2010	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Wiederbestellung von Herrn Karl Ruf als Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege im Landkreis für eine weitere Amtsperiode bis einschließlich 30.9.2015.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege, Herrn Karl Ruf, läuft zum 30.09.2010 aus. Herr Ruf betreut den Bezirk Süd-Ost (Gemeinden Stühlingen, Eggingen, Wutöschingen, Klettgau, Hohentengen, Dettighofen, Lottstetten und Jestetten).

Mit der erneuten Bestellung ist Herr Ruf einverstanden.

Herr Ruf kann auf eine 20-jährige Tätigkeit als Naturschutzbeauftragter zurückblicken. Er wurde erstmals in der Kreistagssitzung vom 10.10.1990 zum Beauftragten für Naturschutz- und Landschaftspflege für den Landkreis Waldshut bestellt. In der Kreistagssitzung vom 21.07.2010 soll dieses Ereignis entsprechend gewürdigt werden.

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 30.06.2010 über diese Angelegenheit beraten und empfiehlt dem Kreistag den vorliegenden Beschluss.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fachliche Beratung der Unteren Naturschutzbehörde obliegt nach § 61 des Naturschutzgesetzes den Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Naturschutzbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Die Naturschutzbeauftragten werden von den Landkreisen auf die Dauer von fünf Jahren widerruflich bestellt. Zuständig für die Bestellung ist der Kreistag.

Die Naturschutzbeauftragten haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Sie haben ferner Anspruch auf eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung durch das Land.

Finanzierung:

Die Naturschutzbeauftragten erhalten derzeit vom Land eine Aufwandsentschädigung von monatlich 200,00 €. Durch die Aufwandsentschädigung wird eine zeitliche Inanspruchnahme im Rahmen des Ehrenamtes abgegolten.

Im Übrigen hat der Landkreis für die vollen Kosten aufzukommen, die zu einer ordnungsgemäßen Erledigung der Tätigkeiten der Naturschutzbeauftragten notwendig sind. Insbesondere trifft den Landkreis die Unterbringungspflicht. Zu den vom Landkreis zu tragenden Kosten gehören außerdem der Ersatz von Reisekosten und eine angemessene Entschädigung der reinen Organisationskosten, soweit der Landkreis nicht eigene Dienste und Einrichtungen zur Verfügung stellt (Dienstzimmer, Schreibkraft, Telefon, Porto, Papier usw.).

Für die Erledigung der Schreivarbeiten wird den Beauftragten eine Pauschale von 76,00 € pro Monat gewährt. Die sonstigen Kosten werden je nach Anfall abgerechnet.

Bollacher
Landrat